

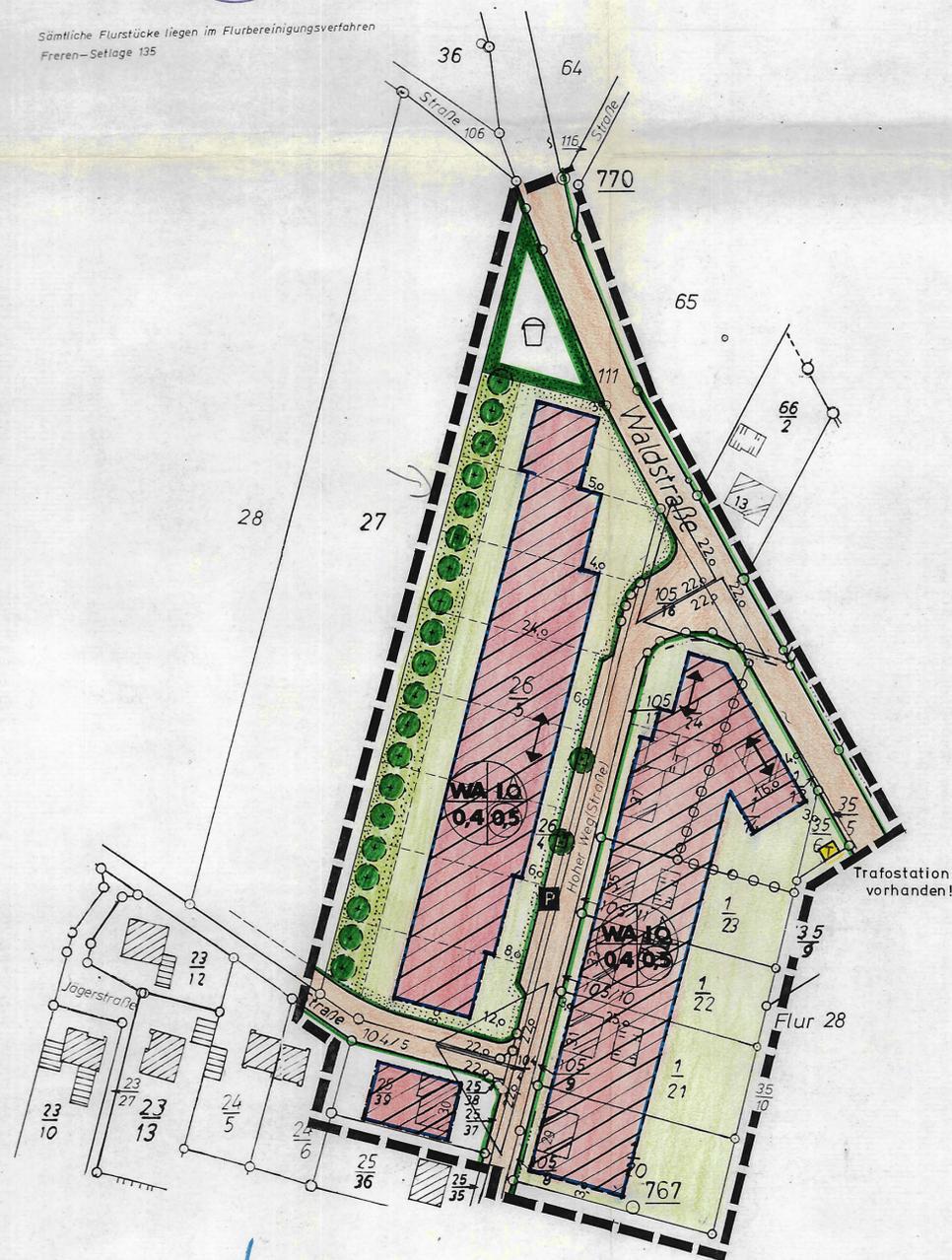
Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 24
Maßstab 1:1000
Antragsbuch Nr. P 73/77

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.9.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1977.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 6.10.1977
P-Nr. 1077 Az. 23050 N durch das Katasteramt Nordhorn 30. JUNI 1978 im Auftrage



Brandt
Verm. Oberrat

Sämtliche Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren
Freren-Setlage 135



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom - 2. AUG. 1978 Az. 2146-05-21102 ohne Auflagen genehmigt worden. B59
Osnabrück, den - 2. AUG. 1978
Bez.-Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück



SATZUNG

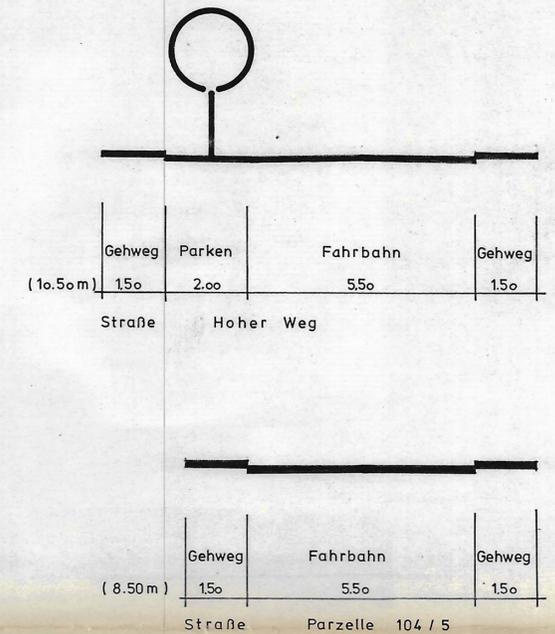
AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG [NGO] IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES [BBAUG], DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BAUNVO] IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT FREREN AM 02.06.1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IST NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG. DIE GARAGEN SIND MIND. 5.00 M. VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZU ERRICHTEN.
- § 4 DIE OBERKANTE ERDGESCHÖSSFUSSBODEN DARF 0.80 M. ÜBER OBERKANTE BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 5 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 03.02.1978 DARLEGT SIND. FÜR DIE DACHNEIGUNG SIND DIE FESTLEGUNGEN IM BEB.-ENTWURF MASSGEBEND.
- § 6 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM. 500 BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 7 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

- ALLGEMEINS WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- WA 10/04/05
WA = ART DER BAULICHEN NUTZUNG
10 = GESCHOSSZAHL, OFFENE BAUWEISE
04 = GRUNDFLÄCHENZAHL
05 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL Δ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VEKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE [PARKSTREIFEN]
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9a(1) 25b BBAUG VOM 18.8.1976
- SICHTDREIECK. HÖCHSTBESCHRÄNKUNG 0.80 M. ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN, NACHRICHTLICHER HINWEIS

STRASSENPROFILE :



**BEBAUUNGSPLAN
NR.: 13 „HOHER WEG“
DER STADT FREREN
LANDKREIS EMSLAND**

Der Rat der Stadt Freren hat am 17.11.1977 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Freren, den 22.11.1977

Bürgermeister



Stadtdirektor

Bearbeitet : STADTVERWALTUNG FREREN
4452 FREREN, AM MARKT 1
TELEFON (05902) 249

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat, vom 23.03.1978 bis 24.04.1978 einschl., öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.1978 bekanntgemacht.
Freren, den 26.04.1978



Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 08.06.1978 durch den Rat der Stadt Freren als Satzung beschlossen worden.
Freren, den 27.06.1978

Bürgermeister



Stadtdirektor

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 30.8.1978 im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Der BPl. ist somit in Kraft getreten.